

IV. (Delegation zur Spendung des Ehegengens.)

Ein israelitisches Ehepaar, welches seit längerer Zeit gewillt ist, in die katholische Kirche einzutreten, begibt sich auf mehrere Wochen in eine ausländische katholische Stadt, um dort in aller Stille und ohne Aufsehen den Uebertritt zum Christenthum zu vollziehen. Die Ehegatten nehmen in einem Hotel Wohnung und wenden sich mit ihrem Anliegen an einen Pfarrer der Stadt, aber nicht an den, in dessen Pfarrbezirk das Hotel gelegen ist. Nachdem der Pfarrer von dem Vorhandensein der nothwendigen Religionsskenntnisse und von der Reinheit der Absicht sich überzeugt hatte, stellte er an den Bischof die Bitte: die Ehegatten taufen und nach der Taufe kirchlich trauen zu dürfen.

Der erste Theil der Bitte kann unbedenklich gewährt werden nach der Regel: Legitimus baptismi minister est parochus vel alius sacerdos a parocho vel ab Ordinario loci delegatus. Rit. Rom. de sacr. bapt. administr. n. 12.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Theil der Bitte. Wenn die Neugetauften kirchlich getraut werden sollen, so fragt es sich, ob der Pfarrer, der die Proelyten getauft hat, von seinem Bischofe auch zur Vornahme der Trauung delegiert werden könne. Da dieselben nur vorübergehend zu einem bestimmten Zwecke in der ausländischen Stadt ihren Aufenthalt genommen haben, so scheinen sie nicht ein Domicil oder Quasidomicil in dem Sinne begründet zu haben, dass der Pfarrer des von ihnen bewohnten Hotels oder der Bischof der Stadt trauungsberechtigt wäre. Indes fällt die Frage nach der Trauungsberechtigung im Sinne des Concils von Trident hier weg. Eine Trauung in forma Tridentina ist in diesem Falle weder nöthig noch auch möglich oder zulässig. Die im Judenthum geschlossene Ehe der beiden Convertiten ist, weil derselben, wie sich zeigte, ein naturrechtliches Hindernis nicht entgegenstand, als matrimonium naturale gultig und an sich auch unauflöslich. Eine Auflösung dieser Ehe wäre nur dann möglich geworden, wenn nur ein Ehetheil die Taufe empfangen, der andere im Judenthum verharrende aber nicht sine contumelia creatoris die Ehe hätte fortsetzen wollen und daraufhin der erstere eine christliche Ehe eingegangen hätte. Da aber beide Gatten getauft wurden, so wurde ihre naturrechtliche Ehe durch die Taufe selbst eine christliche und sacramentale und infolge dessen absolut unauflöslich. Ueber diesen Stand der Sache müssten die zu taufenden oder getauften Ehegatten genau unterrichtet werden. Was derselben nach der Taufe bezüglich ihrer Ehe von der Kirche noch erwarten und verlangen dürfen, das ist die benedictio nuptiarum intra missam pro sponsis. Diese benedictio ist im tridentinischen caput „Tametsi“ ebenso wie die rechtswirksame Auffiistenz bei der Erklärung des Eheconsenses, dem parochus proprius der Rupturienten zugesprochen. Die beiden Convertiten haben seit ihrer Taufe einen parochus proprius; dieser ist jener

Pfarrer der heimischen Stadt, in dessen pfarrlichen Bezirke sie ihre Wohnung, ihr Domicil haben. Dieser ist ohne Zweifel zur benedictio nuptiarum im vorliegenden Falle competent. Da jedoch die Neugeborenen zu ihrem Pfarrer in der Heimat nicht so bald kommen können, da ferner die benedictio nuptiarum, welche nur intra missam ertheilt werden soll, dort nicht ohne einige Inconvenienzen stattfinden könnte (— haben ja die Eheleute eine fremde Stadt aufgesucht, um ihren Uebertritt zum Christenthume ohne Aufsehen vollziehen zu können —), so darf die Zustimmung des parochus proprius zur Spendung des Ehesegens durch einen Pfarrer einer auswärtigen Stadt und eines fremden Bissthums präsumiert werden. Die Erlaubnis zur benedictio nuptiarum muss nicht, wie zur Assistenz bei der Abgabe des Eheconsenses, ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend gegeben werden.

Dass Letzteres in unserem Falle zutreffe, darf umso mehr ange nommen werden, als die beiden Eheleute ihren Uebertritt zur katholischen Religion bereits in ihrer Heimat vorbereitet hatten und sicher mit Genehmigung des Pfarrers der Heimat, wahrscheinlich sogar auf den Rath desselben eine ausländische Stadt aufgesucht haben, um dort ihre Conversion zum Abschlüsse zu bringen und die Sacramente und Segnungen der Kirche zu empfangen. Deshalb war ohne Zweifel der Bischof dieser Stadt berechtigt, dem Pfarrer, an welchen sich die Proselyten gewendet hatten, Vollmacht und Auftrag zur Spendung des feierlichen Ehesegens zu ertheilen.

München.

Dr. Ernest Furtner.

V. (Kautschukgebiss und Communion.) Der Seelsorger wird zu einem Kranken gerufen, welchem er nach abgelegter heiliger Beicht das viaticum reicht. Der Kranke zeigt sofort nach der Darreichung eine gewaltige Aufregung und deutet mit dem Finger in den Mund. Der Priester sieht nach und zum Schrecken wird er gewahr, dass der Kranke ein falsches Gebiss mit einer Kautschukplatte am oberen Gaumen hat, an welcher sich das viaticum festgeklebt hat. Wie von vielen Seiten bestätigt wird, ist es selbst einem Gesunden fast unmöglich, mit der Zunge die Gestalt vom Kautschuk abzulösen, die Zunge ermüdet und muss gewöhnlich ein continuierliches Befeuchten mit Wein und Wasser das übrige thun, um die Loslösung zu bewerkstelligen. Besagter Kranke konnte infolge seiner Schwäche nicht mitwirken, um das viaticum mit der Zunge vom falschen Gaumen abzulösen und durch das Verschlucken der abgelösten species zu communicieren; der Priester entschloss sich deshalb, durch ein Familienmitglied das Gebiss dem Kranken vorsichtig aus dem Munde herausnehmen zu lassen, legte dasselbe in einen Napf voll Wasser, nahm, nachdem er die Gestalten vom Kautschuk losgelöst und er denselben gereinigt hatte, den Inhalt des Napfes nachhause in das sacrarium, holte sich eine andere Partikel